OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753726/4/MZ/PR

Datum:
Linz, 16. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 4. Dezember 2025, GZ: IKD-2025-368332/7-Gs, betreffend die Zurückweisung eines Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Dezember 2025, GZ: IKD-2025-368332/7-Gs, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 16. Oktober 2025 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass der Bf am 16. Oktober 2025 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt habe. Dem Bf sei mit Schreiben vom 30. Oktober 2025 (zugestellt am 3. November 2025) ein Verbesserungsauftrag mit einer Frist von vier Wochen aufgrund näher bezeichneter fehlender Unterlagen erteilt und für den Fall der Nichtbehebung die Zurückweisung des Antrags in Aussicht gestellt worden. Es seien in der Folge jedoch bis Fristende einige der fehlenden Unterlagen nicht vorgelegt worden, weshalb der Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 20. Dezember 2025 (eingelangt am 30. Dezember 2025 direkt beim Landesverwaltungsgericht Oö und in Folge weitergeleitet an die belangte Behörde am 31. Dezember 2025) rechtzeitig Beschwerde und beantragt sinngemäß der Beschwerde stattzugeben und den Bescheid aufzuheben. Weiters beantragt der Bf das Staatsbürgerschaftsverfahren ohne weitere Nachteile für ihn weiterzuführen und einen Dokumenteneingang der geforderten Unterlagen am 19. November 2025 zu überprüfen.

Begründend führte der Bf aus, dass die Begründung der Zurückweisung seines Antrags falsch wäre, da er am 19. November 2025 sämtliche geforderte Unterlagen persönlich bei der Behörde abgegeben hätte. Zwei Mitarbeiterinnen der Behörde hätten diese Unterlagen persönlich entgegengenommen und die Vollständigkeit der Dokumente bestätigt. Da die geforderten Unterlagen fristgerecht übergeben worden seien, müsse es sich diesfalls um einen Behördenfehler handeln.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Februar 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in den Verbesserungsauftrag vom 30. Oktober 2025.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Zudem wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung von keiner der Parteien beantragt.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf stellte am 16. Oktober 2025 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Dem Antrag wurde keine Geburtsurkunde des Bf in Original und Kopie samt Übersetzung durch einen in Österreich ansässigen, gerichtlich beeideten Übersetzer/Dolmetscher, keine Heiratsurkunde der Eltern in Original und Kopie, kein Identitätsnachweis (gefordert wurde ein alter Reisepass des Bf in Original und Kopie, von dem die belangte Behörde Kenntnis hatte, beziehungsweise alternativ ein anderes Personenstandsdokument mit Lichtbild aus dem Heimatland des Bf), kein Zeugnis der neunten Schulstufe in Original und Kopie, keine Wohnungsaufwandbestätigung von den Jahren 2022 bis 2024, keine Mietbestätigung des Bf (verbunden mit der Notwendigkeit diese von den Eltern des Bf ausfüllen zu lassen, da der Bf volljährig ist und noch bei seinen Eltern wohnt), kein Auszug des Kreditschutzverbandes (KSV 1870) vom Bf und dessen Eltern (samt Hinweis wo ein solcher zu bestellen ist, der Information, dass der Auszug nicht älter als ein Monat sein darf sowie der Notwendigkeit eine Kreditbestätigung beizulegen, sofern im KSV ein Kredit eingetragen ist), keine Einkommensnachweise des Bf aus dem Jahr 2023 (samt beispielhafter Aufzählung, dass als geeignete Unterlagen etwa Einkommensteuerbescheide des Finanzamts, Jahreslohnzettel oder entsprechende Monatslohnzettel des Arbeitgebers angesehen werden), keine Einkommensnachweise der Mutter (aus Oktober 2022 bis Dezember 2024, Jänner 2025 bis Mai 2025, Juli 2025 sowie September 2025), keine Bestätigung der Familienbeihilfe mit Bezugshöhe des ausbezahlten Betrages für die Jahre 2022 bis 2025 und kein Versicherungsdatenauszug aus der zentralen Datenspeicherung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (zum Beispiel der ÖGK) der Eltern beigelegt.

Der Bf wurde mit Verbesserungsauftrag vom 30. Oktober 2025 (zugestellt am 3. November 2025) aufgefordert, binnen vier Wochen ab Zustellung des Auftrages die obig angeführten Unterlagen beizubringen, widrigenfalls sein Antrag zurückzuweisen sein werde.

Der Bf hat bis zum Ende der gesetzten Frist keine vollständige Übersetzung der Geburtsurkunde (der syrische Teil fehlte), keine vollständige Heiratsurkunde (der syrische Teil fehlte), kein Zeugnis der neunten Schulstufe oder ein weiteres österreichisches Schulzeugnis mit positivem Deutschabschluss, keine Einkommensnachweise aus dem Jahr 2023 und keine Bestätigung der Familienbeihilfe mit Bezugshöhe für die Jahre 2022 bis 2025 vorgelegt.

II.3. Zu den Behauptungen des Bf dahingehend, dass er sämtliche der geforderten Unterlagen bereits am 19. November 2025 zeitgerecht bei zwei Mitarbeiterinnen der belangten Behörde abgegeben hätte, ist auszuführen, dass sich ein Beleg für eine solche Übergabe sämtlicher Unterlagen dem verfahrensgegenständlichen Akt nicht entnehmen lässt und vom Bf ein solcher auch nicht vorgelegt wurde. Es bestehen keine Gründe an den Angaben der Behörde zu zweifeln, dass bis Fristende nicht sämtliche der geforderten Unterlagen vom Bf eingebracht wurden, womit entsprechende Feststellungen zu treffen waren. Ansonsten ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist im Fall der Zurückweisung eines Antrags Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage, ob die Zurückweisung zu Recht erfolgt ist (VwGH 25.4.2024, Ra 2024/22/0010). Die Behebung eines Mangels, der zur Zurückweisung des Anbringens im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG geführt hat, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden (VwGH 12.7.2023, Ro 2022/03/0053), sodass eine Entscheidung in der Sache – wie vom Bf sinngemäß begehrt wurde – durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausscheidet.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Im gegenständlichen Fall wurde dem Bf mit einem am 3. November 2025 zugestellten Verbesserungsauftrag aufgetragen, innerhalb von vier Wochen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Diese Frist ist mit 1. Dezember 2025 abgelaufen. Bis zu diesem Tag wurden vom Bf nicht alle der mittels Verbesserungsauftrag nachgeforderten Unterlagen vorgelegt.

Nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 3 AVG kommt eine auf ihn gestützte Zurückweisung nur bei solchen schriftlichen Anbringen in Frage, die mit Mängeln behaftet sind. Ein Mangel kann, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits zum Begriff des Formmangels im Verständnis des § 13 Abs. 3 AVG ausgesprochen hat, auch im Fehlen von Unterlagen gelegen sein, deren Anschluss an eine Eingabe das Gesetz ausdrücklich vorschreibt (VwGH 19.3.2001, 2000/17/0135; vgl auch VwGH 21.6.2021, Ra 2021/04/0011). Gemäß § 19 Abs. 2 StBG hat der Fremde am Verfahren mitzuwirken und der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel sowie ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen, wobei durch die Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 festgelegt wird, welche Urkunden und Beweismittel jedenfalls vorzulegen sind.

Der Bf hat die im Verbesserungsauftrag näher bezeichneten und in § 19 Abs. 2 StBG iVm § 2 Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 vorgesehenen Urkunden und Nachweise nicht vorgelegt, weshalb ein verbesserungsfähiger Mangel iSd § 13 Abs. 3 AVG vorgelegen ist.

Im Übrigen kann auch dahingestellt bleiben, ob der Verbesserungsauftrag in dieser Form in jeder Hinsicht wortident die von § 19 Abs. 2 StBG iVm § 2 Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 geforderten Unterlagen wiedergibt, da der Bf jedenfalls die im Verbesserungsauftrag genannten und auch von § 19 Abs. 2 StBG iVm § 2 Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 geforderten Unterlagen, konkret keine vollständige Übersetzung der Geburtsurkunde (der syrische Teil fehlte), keine vollständige Heiratsurkunde (der syrische Teil fehlte), kein Zeugnis der neunten Schulstufe oder ein weiteres österreichisches Schulzeugnis mit positivem Deutschabschluss, keine Einkommensnachweise des Bf aus dem Jahr 2023 und keine Bestätigung der Familienbeihilfe mit Bezugshöhe für die Jahre 2022 bis 2025 vorgelegt hat.

Da der Bf mithin die von der belangten Behörde gesetzte Frist bis 1. Dezember 2025 zur Nachreichung der Unterlagen ungenutzt verstreichen lassen hat, durfte die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG den Antrag zurückweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung ergeht im Einklang mit der in der Begründung zitierten Judikatur des VwGH, die als einheitlich anzusehen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer